

Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene und zur Umsetzung der Inklusion in der Stadt Menden (Sauerland) vom 02.05.2016 (05.05.2016)	9.6
---	------------

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 09.12.2014 den 1. Kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der Inklusion in der Stadt Menden (Sauerland) angenommen. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Wahrung der Rechte der Menschen mit Behinderung und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf örtlicher Ebene ein besonderes Anliegen ist.

Mit dieser Satzung trifft der Rat der Stadt Menden nähere Bestimmungen darüber, wie diese Aufgabe vor Ort wahrgenommen wird.

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV.NRW.S.738) i. V. m. den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel ist es, die im Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein – Westfalen sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgelegten Rechte von Menschen mit Behinderung auf lokaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.

(2) Weiteres Ziel ist es, auf die Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und die Umsetzung des 1. Mendener Aktionsplanes zur Inklusion, unter Einbindung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände, hinzuwirken.

§ 2 Ehrenamtliche/r Inklusionsbeauftragte/r

(1) Zur Umsetzung der in § 1 formulierten Ziele bestellt der Rat eine/n ehrenamtliche/n Inklusionsbeauftragte/n sowie zwei Stellvertreter (Tandem), die/der die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung gemeinschaftlich wahrnehmen.

(2) Die Bestellung der/des Beauftragten und der Vertretung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates.

(3) Die/der Inklusionsbeauftragte und die Stellvertreter werden auf Vorschlag der „Mendener Inklusionswerkstatt“¹, die sich aus Betroffenen, Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe, der Behindertenorganisationen, der Dienste und örtlichen Einrichtungen der Behindertenarbeit sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, nominiert und vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) bestätigt.

§ 3 Aufgaben

(1) Die/der ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte und die Stellvertretung unterstützen und beraten den Rat der Stadt, seine Gremien und die Verwaltung. Sie stehen als Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderung zur Verfügung und übernehmen Bindeglied- und Lotsenfunktion.

(2) Die Funktion der Sprecherin/des Sprechers und offiziellen Vertreters/in des Netzwerks „Mendener Inklusionswerkstatt“ nimmt ausschließlich die/der ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte wahr. Im Verhinderungsfall übernimmt ein/e Stellvertreter/in die Funktion der offiziellen Vertretung.

(3) Insbesondere kommen folgende Angelegenheiten in Betracht²:

¹ vgl. 1. Kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der Inklusion: Initiierung einer Projekt begleitenden Arbeitsgruppe (Inklusionswerkstatt), a.a.O. S. 72

² Die Aufgaben a) – d) orientieren sich an der Empfehlung der AG kommunaler Behindertenbeiräte und –beauftragten in Rheinland-Pfalz und dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen, www.inklusion.rlp.de

9.6

- a. Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen als sachkundiger Einwohner im Sozialausschuss
- b. Begleitung und Unterstützung des Umsetzungsprozesses des Aktionsplanes
- c. Beteiligung an der Fortschreibung und Weiterentwicklung des Aktionsplanes

Weitere Mitwirkungen kommen insbesondere in folgenden Angelegenheiten in Frage:

- d. Förderung der Teilhabe und Einbindung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Wohnen und Kultur)
- e. Aufbau eines Mendener Inklusionsnetzwerks, Wahrnehmung der Sprecher/-innenfunktion und Vernetzung mit aktiven Gruppen/Gremien im Inklusionsbereich
- f. Unterstützung bei der barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
- g. Beratung in Fragen von Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen sowie Unterstützung bei der Akquirierung von Drittmitteln
- h. Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- i.

§ 4 Beteiligungsrechte

(1) Die/der ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte (bzw. die Stellvertretung) vertritt als sachkundige/r Einwohnerin/r die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialausschusses teil.

(2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich der/des Inklusionsbeauftragten betreffen, soll der/dem Inklusionsbeauftragten vor einer Beschlussfassung durch den Rat / die Ausschüsse Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dazu sind die entscheidungserheblichen Informationen zu übermitteln. Dies kann sowohl in schriftlicher wie auch in mündlicher Form erfolgen.

(3) Die/der ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte (bzw. die Stellvertretung) hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat zu wenden.

§ 5 Arbeitsgruppen

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) kann, solange ein Gremium (z.B. Behinderten-/Inklusionsbeirat) zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung nicht installiert ist, im Einvernehmen mit dem/der ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Die Regelungen zur Geschäftsführung sind gesondert festzulegen.

(2) Mitglieder in den Arbeitsgruppen können neben Betroffenen, möglichst unterschiedlicher Beeinträchtigungsarten und Altersgruppen, oder Eltern von Kindern mit Behinderung sowie deren Verbände auch andere sachverständige und/oder weitere interessierte Personen sein:

- a. Vertretung der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- b. Vertretung der Fachverwaltung
- c. Vertretung der Seniorinnen und Senioren
- d. Vertretung des Integrationsrates
- e. Vertretung der im Rat vertretenen Fraktionen
- f. Vertretung in der Sache betroffener Akteure (z.B. Einbeziehung des Sachverständigenstandes von Wirtschaft, Leistungsträger und -erbringer, Medien)
- g. Vertretung aus bestehenden Arbeitsgemeinschaften/Fachforen des Inklusionsprozesses (z.B. Arbeitskreis integrative Erziehung, AG Barrierefrei, Fachforum Offene Kinder- und Jugendarbeit / Kultur, Freizeit und Sport, Fachforum Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung)

(3) Die Arbeitsgruppen übernehmen eine beratende und unterstützende Funktion, insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Umsetzung des Aktionsplanes.

§ 6 Umsetzungsprozess und Fortschreibung des Mendener Aktionsplanes

(1) Dem Rat und seinen Fachausschüssen obliegen entsprechend der Zuständigkeitsordnung die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Beschlüsse, die Umsetzung von Maßnahmen und die Entscheidungen zur Bereitstellung finanzieller Ressourcen für die Umsetzung der Inklusion.

(2) Der Rat der Stadt Menden hat die politische Federführung für die Umsetzung der Inklusion und die Fortschreibung des Aktionsplanes dem Sozialausschuss übertragen.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben im Handlungsfeld Inklusion ist der Abt. Schule, Sport und Soziales übertragen worden.

(4) Um dem Querschnittsthema Inklusion umfassend gerecht zu werden, ist durch den Bürgermeister eine verwaltungsinterne und ressortübergreifende Projektgruppe einzurichten. Die Projektgruppe übernimmt die Steuerung des Umsetzungsprozesses und gewährleistet die Fortschreibung des Aktionsplanes.

§ 7 Entschädigung

Die/der ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte und die Stellvertretung erhalten Entschädigungen nach den kommunalen Regelungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.